

## Corona-Krise

### Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG

Stand: 27. März 2020

Der Entwurf des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz-, und Strafverfahrensrecht der Bundesregierung vom 25. März 2020 sieht ein Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz vor. Dabei wurden die folgenden Punkte vorläufig geregelt:

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Bundesregierung setzt in Ihrem Gesetzesentwurf die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages nach § 15a InsO bzw. nach § 42 Abs. 2 BGB bis zum 30. September 2020 aus, wenn sich die Insolvenz in den Folgen der Corona-Pandemie begründet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn keine Erfolgsaussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht. Dabei greift die Vermutungsregel, dass zum Stichtag am 31. Dezember 2019 zahlungsfähige Unternehmen sich jetzt aufgrund der Corona-Pandemie im Stadium der Insolvenzreife befinden und positive Beseitigungsaussichten der Zahlungsunfähigkeit bestehen.

2. Unterstützung bei der Aufrechterhaltung und Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes

Durch Zahlreiche Regelungen bzw. Außerkraftsetzen von bestehenden Regelungen, werden Unternehmen bei der Ergreifung erforderlicher Maßnahmen unterstützt. Darüber hinaus werden Regelungen zur Vergabe neuer Kredite sowie Regelungen, die bestimmen, dass bei eben dieser Vergabe keine Insolvenzverschleppung vorliegen soll, etabliert. Der Entwurf sieht außerdem die teilweise Aussetzung der Insolvenzanfechtung für während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht geleistete Sicherungs- oder Befriedigungsleistungen vor. Es wird deutlich, dass das COVInsAG darauf abzielt, Unternehmen Liquiditätszuflüsse zu ermöglichen und den Gläubigern Sicherheit für die vergebenen Kredite zu geben.

### 3. Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen

Wird die Insolvenz eines Unternehmens von einem Gläubiger angemeldet, so muss der Insolvenzeröffnungsgrund bereits am 01. März 2020 vorgelegen haben, andernfalls wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet. Man kann davon ausgehen, dass viele der Unternehmen mit Hilfe von staatlichen Hilfgeldern und sonstigen Sanierungs- bzw. Finanzierungsmaßnahmen die Insolvenzreife wieder beseitigen können.

Die Bundesregierung schafft mit Ihrem Entwurf die Möglichkeit für Unternehmen mit eingetretener Insolvenzreife, den Betrieb zunächst fortzuführen und erleichtert diese Fortführung. Die Betriebe sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen und die Beseitigung der Insolvenzreife anzustreben. Es wird sichergestellt, dass die Unternehmen Sanierungskredite in Anspruch nehmen können und, dass die Geschäftsverbindungen zu Schuldnern nicht abbrechen.

Diese Beurteilung ersetzt keine Rechtsberatung und stellt die Beurteilung der Rechtslage unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bis zum 27. März 2020 dar.

Pietschmann Legal Rechtsanwalts GmbH  
Neues Kranzler Eck  
Kurfürstendamm 21  
10719 Berlin